

PETER HOHEISEL

## Die erste Paderborner Wahlkapitulation<sup>1</sup>

*Das Paderborner Domkapitel in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*

Im Zuge der karolingischen Mission des sächsischen Stammesgebietes wurde im Raum des heutigen Westfalen eine Reihe von Bistümern gegründet, unter diesen um 805/806 das Bistum Paderborn.<sup>2</sup> Zum Personal der Bistumsverwaltung in weltlichen und kirchlichen Dingen gehörte eine bestimmte Anzahl von Klerikern, die dem Bischof vor allem bei den verschiedenen liturgischen Handlungen assistierten.<sup>3</sup> Der Nachfolger des ersten Paderborner Bischofs Hatumar, Badurad, unterwarf diese Klerikergemeinschaft einer *disciplina monasterialis*,<sup>4</sup> das heißt, er verpflichtete die Kleriker nach dem Leitbild der Aachener *Institutio Canoniorum* von 816 zu einem gemeinsamen Leben (*vita communis*) und mönchischer Lebensweise. Einzelne Kapitel der Regel, der sich diese Kleriker unterwarfen, wurden täglich verlesen, deshalb die Bezeichnung *capitulum* für die ganze Gemeinschaft. Da die Kirche des Kapitels die bischöfliche Kirche ist, wurde die Bezeichnung Domkapitel üblich.

In einem langsamen Prozeß begann das Domkapitel in zunehmendem Maße, als eigene Korporation in Erscheinung zu treten.<sup>5</sup> Diese Entwicklung ist bei allen Domkapiteln im deutschsprachigen Raum des 12. und 13. Jahrhunderts zu beobachten. Wichtige Stationen auf dem Weg zu einer eigenständigen Korporation waren die Herausbildung eigener Leitungsämtler (bereits die Aachener Regel kennt den *praepositus*), die Reservierung des Rechtes der Bischofswahl,<sup>6</sup> die Erlangung vom Bischof unabhängiger Pfründen (ein eigenes Kapitelsgut), Aufhebung der *vita communis*, die Aufstellung eigener Statuten und

1 Die Anregung, die erste Paderborner Wahlkapitulation zu untersuchen, stammt von meinem akademischen Lehrer und Doktorvater, Prof. Dr. W. Petke, Göttingen. Dieser Beitrag ist die umgearbeitete und erweiterte Fassung einer Seminararbeit, die im Sommersemester 1995 am Diplomatischen Apparat der Universität Göttingen entstand.

2 Erich Müller, Die Entstehungsgeschichte der sächsischen Bistümer unter Karl dem Großen, Diss. phil. Göttingen 1938 (masch.), S. 90ff., und Rudolf Schieffer, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (BonnerHistForsch 43), 1976, S. 221f. Ders., Die Anfänge der westfälischen Domstifte, in: WestfZ 138 (1988), S. 175ff.

3 Zu Domkapiteln allgemein s. Hans-Jürgen Becker, in: LexMa V., Sp. 938f., s. v. Kapitel.

4 Translatio S. Liborii c. 6 (MGH SS IV., S. 151).

5 Zur Korporationsbildung der Domkapitel s. Guy P. Marchal, Die Dom- und Kollegiatstifte der Schweiz, Einleitung zu: Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, hg. v. Guy P. Marchal (Helvetia Sacra II, 2), 1977, S. 27-102. Zur Korporationsbildung des Paderborner Domkapitels auch Joseph Ohlberger, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter, in: BeitrGGndSachsWestf 5.4 (Heft 28), 1911, S. 60ff.

6 Georg v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel (HistStud 11), 1883.

das Recht, über die Zusammensetzung des Kapitels (Zuwahl) eigenständig entscheiden zu dürfen. Ein deutlicher Ausdruck des bestehenden Korporationsbewußtseins und damit ein Markstein für die Schlußphase der Korporationsbildung stellen die Wahlkapitulationen dar, in denen die Domkapitulare den Bischof im Rahmen der Bischofswahl zu bestimmten einzuhaltenden Punkten verpflichteten.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts besaß das Paderborner Domkapitel bereits alle Kennzeichen einer eigenständigen Korporation.<sup>7</sup> Die Dignitäten waren unter anderem die des Propstes, des Dekans, des Thesaurars und des Cellerars, das Kapitel führte ein eigenes Siegel, wählte alleine den Bischof und verwaltete die eigenständigen Kanonikerpfünden. Im Jahr 1223 sollte dem Kapitel das Recht der alleinigen Bischofswahl bei der Wahl Olivers (gen. der Sachse) letztmalig durch das Busdorfstift und den Abt von Abdinghof streitig gemacht werden, jedoch entschied Papst Honorius III. eindeutig zu Gunsten des Domkapitels.<sup>8</sup>

Insgesamt scheint die Situation der Paderborner Kirche nicht sehr erfreulich gewesen zu sein. Geldmangel hatte dazu geführt, daß ein Teil des Kirchenschatzes verpfändet worden war und bereits im Jahr 1198 Papst Cölestin III. Bischof Bernhard II. auffordern mußte, das Eigentum der Paderborner Kirche schnellstens wieder einzulösen.<sup>9</sup> Das Domkapitel von LeMans bat 1204 um Bestätigung, ob Gerüchte über die Verlegung des Paderborner Bischofstuhles der Wahrheit entsprächen. Ein Zeichen, wie von außen die Lage im Paderborner Bistum beurteilt wurde.<sup>10</sup> Bischof Oliver amtierte von 1223 an lediglich zwei Jahre lang, ließ sich jedoch in dieser Zeit in seinem Bistum nicht ein einziges Mal sehen, und auch sein Nachfolger Wilbrand von Oldenburg blieb nur ein Jahr länger im Amt. Der schnelle Wechsel der Bischöfe, ihre häufige Abwesenheit und die anscheinend latente Finanzkrise – 1230 mahnte Papst Gregor IX. die Bezahlung der bei der Regalienverleihung an Bischof Oliver 1225 entstandenen Kosten an<sup>11</sup> – haben anscheinend die Position des Kapitels gegenüber dem Bischof gestärkt. Der ab dem Jahr 1228 amtierende Bernhard IV. war es dann auch, der die Kanoniker in den Stand von Säkularkanonikern überführte.<sup>12</sup> Damit wa-

7 Über das politische Gewicht des Domkapitels zu Beginn des 13. Jahrhunderts s. auch Heinrich Schoppmeyer, Die Entstehung der Landstände im Hochstift Paderborn, WestfZ 136 (1986), S. 253-256. Allgemein zur politischen Geschichte Westfalens im hier behandelten Zeitraum s. Joseph Prinz, Das hohe Mittelalter vom Vertrag von Verdun (843) bis zur Schlacht von Worringen (1288), in: Westfälische Geschichte, Bd. 1, hg. v. Wilhelm Kohl, 1983, S. 337ff.

8 UBWestf IV,1, Nrr. 114, 115, 122-128 [Westfälisches Urkundenbuch IV, Abt. 1-3, Die Urkunden des Bistums Paderborn vom J. 1201-1300, bearb. v. Heinrich Finke und Roger Wilmans, 1877-1894]. Zuletzt dazu Hans Jürgen Brandt / Karl Hengst, Die Bischöfe und Erzbischöfe in Paderborn, 1984, S. 117.

9 UBWestf V, Nr. 165.

10 Brandt/Hengst (wie Anm. 8) S. 114 und UBWestf IV,1, Nr. 17.

11 UBWestf IV,1, Nr. 175.

12 Ob das bereits zum Jahr 1228 geschah, wie Nicolaus Schaten, Annalium Paderbornensium, Pars Secunda (= Operum Nicolai Schaten, Tomus Tertius, Monasterii 1775 [Neuaufgabe der Ausgabe von 1693/98] zu 1228 berichtet, möchte ich jedoch bezweifeln. Schaten stützt sich auf Gobelin Persons Cosmidromius c. 64: (Schaten, Ann. Pad. zu 1228:) „Sub Bernardo IV. Episcopo in Ecclesia Pa-

ren die Verhältnisse in der Paderborner Diözese aber noch keinesfalls geregelt. Als der Kardinallegat Otto im Jahr 1230 die deutschen Kirchenprovinzen in reichspolitischem Auftrag bereiste, beauftragte er den Abt von Bredelar sowie die Dominikaner Conrad von Höxter und Ernst von Bremen mit einer Visitation der Diözesen Münster, Osnabrück und Paderborn. Erst diese Visitatoren regelten die Frage der Einkünfte des Domkapitels. Danach kam die unabhängige Stellung des Domkapitels voll zur Geltung. Bernhards IV. Neffe und streitbarer Nachfolger Simon I. (ab 1247) verstrickte sich in militärische Auseinandersetzungen mit dem Kölner Erzbischof und dem Bischof von Münster, die für ihn jedoch keinesfalls günstig verliefen. Im Jahr 1254 geriet Simon I. in kölnische Gefangenschaft. Erst nach zwei Jahren konnte er an seinen Bischofssitz zurückkehren. Zuvor hatte das Domkapitel dem Kölner Erzbischof gegenüber erklären müssen, daß es diesem das *castrum* Iburg überlassen werde, falls sich Simon nicht in einer gesetzten Frist zum Frieden bereit finde.<sup>13</sup> Die Stellung des Domkapitels als eigenständige Korporation wird in dieser Urkunde besonders deutlich. Das Domkapitel konnte ein Stück des Grundbesitzes der Paderborner Kirche als Pfand für die Freilassung des Bischofs einsetzen und wurde damit anscheinend als Korporation in die Verantwortung für das gesamte Bistum genommen. Eine zweite Gefangenschaft mußte Bischof Simon I. in den Jahren 1267-1269 erdulden, diesmal in den Händen des Münsteraner Bischofs.<sup>14</sup> Die für seine Freilassung aufzubringenden Gelder verursachten offenbar ein größeres Loch in der Bistumskasse, so daß das Domkapitel in Anbetracht eines nahen Todes des schwerkranken Bischofs nur denjenigen zu seinem Nachfolger zu wählen versprach, der auch dessen Schulden bezahlen könne.<sup>15</sup>

Auseinandersetzungen innerhalb des Domkapitels hat es vor allem um die Verteilung der Einkünfte gegeben. Als Propst Heinrich von Schwalenberg sich 1275 weigerte, den Kanonikern die Erträge ihrer Präbenden auszuzahlen, klagte das Kapitel unter der Führung des Dekans vor dem Bischof auf seine althergebrachten Rechte. Die Domherren konnten ihre Forderungen anscheinend weitgehend belegen, so daß der Propst abgesetzt wurde. Als Nachfolger im Bischofsamt sah Simon I. seinen Neffen Otto von Rietberg<sup>16</sup> vor, seine Wahl gestaltete sich aber ausgesprochen schwierig. Das Domkapitel war sich uneins, es gab Gegenkandidaten: Den ehemaligen Propst Heinrich von Schwalenberg und

derbornensi facta est mutatio regularis vitae, quae hactenus viguerat, ad statum Canonicorum secularium ...“. So auch *Person*, c. 64 (Cosmidromius Gobelini *Person*, hg. v. Max Jansen [Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen], 1900, S. 49): „Sub isto Bernhardo in ecclesia Paderburnensi adhuc observancia regularis inter canonicos eiusdem ecclesie viguit, et sub eo mutacio facta videtur de regulari observantia ad statum canonicorum secularium ...“. *Person* bezieht sich auf den gesamten Pontifikat Bernhards IV.

13 UBWestf IV,2, Nr. 649. Das *castrum* Iburg befindet sich oberhalb der Stadt Bad Driburg.

14 UBWestf IV,3, Nr. 1156. Neben verschiedenen weiteren zu erfüllenden Forderungen mußte Simon I. den Betrag von 1500 Mark an den Münsteraner Bischof zahlen.

15 UBWestf IV,3, Nr. 1448 (1276 Dezember 27).

16 UBWestf IV,3, Nrr. 1390, 1392, 1397, 1398.

den vom Kölner Erzbischof protegierten Soester Propst Dietrich von Bilstein.<sup>17</sup> Zwar konnte sich Otto von Rietberg letztendlich doch durchsetzen, jedoch erst nach einigen Jahren fortdauernden Kampfes. Mit diesen internen Querelen ist es wohl auch zu erklären, daß er erst gut zwei Jahre nach seiner Wahl in einer förmlichen Wahlkapitulation die Rechte des Domkapitels garantierte.<sup>18</sup>

Dies war jedoch nicht das erstmal, daß im Paderborner Bistum ein Bischof seinen Wählern bestimmte Rechte garantieren mußte. Als *Wilmans* im Jahr 1880 die zweite Abteilung des vierten Bandes des Westfälischen Urkundenbuches vorlegte, hatte er ein als Wahlkapitulation erkanntes Schriftstück dem Bischof Simon I. und dessen Wahl 1247 zugeordnet.<sup>19</sup> Die genaue Datierung und Zuordnung wirft jedoch Schwierigkeiten auf. Weder Aussteller noch Adressat sind genannt, eine Datumszeile fehlt. Wie bereits eingangs erwähnt, kann das erstmalige Auftreten einer Wahlkapitulation den Endpunkt in der Korporationsbildung des Domkapitels darstellen. Eine schlüssige Datierung der ersten Paderborner Wahlkapitulation ist demnach für die Geschichte des Paderborner Domkapitels von einiger Bedeutung. Grund genug, das Schriftstück einmal genauer zu untersuchen, die Wilmansche Datierung zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue Einordnung zu wagen.

### *Äußere Beschreibung der Wahlkapitulation und ihr Inhalt*

Auf einem Pergamentblatt im Hochformat sind in 19 Zeilen insgesamt 14 in der Regel mit „item“ beginnende Schwurbestimmungen in der ersten Person Singular aufgeführt, die mit einer allgemeinen Eidesformel („omnia suprascripta firmiter et fideliter servabo ...“) beeedet werden (Abb. 1). Ein Siegel hängt an einem Pergamentstreifen an, ist jedoch nur noch fragmentarisch erhalten. Es zeigt das Brustbild des hl. Liborius (Abb. 2).

Es sind drei Schreiberhände nachzuweisen. Hand A, welche das Schriftstück angelegt hat, schreibt in hochmittelalterlicher Urkundenminuskel des 13. Jahrhunderts. Die Langschäfte von *b*, *f*, *h* und *s* reichen weit in das Oberband hinein, bei *f* und *s* ebenso in das Unterband. Der Schreiber kennt zwei verschiedene Formen des *d*, sowohl die ältere mit einem bis in das Oberband reichenden Schaft als auch ein jüngeres, rundes *d*, dessen Schaft nach links kippt und die Mittellinie kaum überragt. Diese zweite Form überwiegt deutlich. Die Form des runden Schluß-*s* ist dem Schreiber bekannt, das *g* in der Unterlänge nicht geschlossen. Die Buchstaben *b*, *l* und seltener das runde *d* besitzen einen von rechts geführten

17 UBWestf IV,3, Nr. 1519 (*Henricus prepositus*) und Nr. 1824 (*Theodericus prepositus ecclesie Susacensis*). In diesem Sinne: J. Marx, Otto von Rietberg, Bischof von Paderborn, in: WestfZ 59/II (1901), S. 17. Oskar Loegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. (1256-1389). Diss. phil. Münster 1883, S. 38f. kennt nur Dietrich von Bilstein, *Brandt/Hengst* (wie Anm. 8) S. 132 verweisen nur auf Heinrich von Schwalenberg.

18 UBWestf IV,3, Nr. 1562.

19 UBWestf IV,2, Nr. 386. Loegel (wie Anm. 17) und Ohlberger (wie Anm. 5) übernehmen die Datierung und Zuordnung von *Wilmans* kritiklos.

Anstrich in der Oberlänge. Die Oberlängen von *f* und *s* laufen in einem kleinen Rechtsbogen aus, die Unterlängen von *f*, *p* und *s* in einem Linksbogen. Die einzelnen Zeilen sind mit großem Abstand regelmäßig untereinandergesetzt, so daß genügend Raum für die Ober- und Unterlängen vorhanden ist.

Hand B sind vier Nachträge zuzuweisen, die unregelmäßig zwischen die von Hand A vorgegebenen Zeilen gesetzt werden. Der letzte Nachtrag findet seinen Platz sogar noch unter der Eidesformel. Die Schrift ist ebenfalls dem 13. Jahrhundert zuzuweisen. Auch bei ihr finden sich die Elemente der Urkundenschrift, wie beispielsweise die betonten Langschäfte. Ober- und Unterlängen sind jedoch bei weitem nicht so ausgreifend wie bei Hand A, es ist zwischen den von Hand A vorgegebenen Zeilen dafür auch kein Raum vorhanden. Kennzeichnend für Hand B ist ihr ausgeprochen kursiver Charakter. Man hat den Eindruck, als seien die Nachträge in großer Hast hinzugefügt worden.

Lediglich ein einziger Nachtrag ist Hand C zuzuweisen. In der vierten Zeile von unten hat der Schreiber mit kräftigerem Federdruck als die beiden anderen den zu beschwörenden Vereinbarungspunkt „Item castrum Iburhc ecclesie in suo iure conservabo“ hinzugefügt. Es fehlen die für die Urkundenschrift typischen betonten Langschäfte. Die *st*-Ligatur in „castrum“ und das auf der Grundlinie stehende *s* in „conservabo“ lassen einen an Buchschrift geübten Schreiber vermuten.

Numeriert man die Einzelbestimmung des Manuskripts von oben nach unten von 1 bis 14 durch, dann hat Hand C Punkt Nr. 10 hinzugefügt, Hand B die Punkte 3, 6, 8 und 14. Die verbleibenden stammen von der Haupthand A. Ein Aussteller und ein Empfänger sind nicht genannt. Getrennt nach Schreibern ergibt sich folgender Inhalt der Einzelbestimmungen:

#### *Hand A:*

1. Die Entfremdung von Bischofsgut ist verboten, bereits entfremdetes Gut soll nach Möglichkeit zurückgewonnen werden (siehe dazu das Manuskript (Ms.), Abb. 1, Zeile 1).
2. Propst, Dekan, Kapitel und einzelnen Kanonikern wird die Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtsstatus zugesichert und der Verbleib aller *bona*, *pertinentia* und *obedientia*, die sowohl dem Kapitel als auch einzelnen Kanonikern unterstehen, garantiert (Ms. Z. 2-4).
4. Die Entfremdung der Stiftsvogtei wird verboten. Zu den Aufgaben der Vogtei gehört auch die Mehrung des Paderborner Kirchenschatzes (Ms. Z. 6-7).
5. Die *villici* und Liten des Präbendalguts sollen nicht durch weitere Vogteibgaben belastet werden (Ms. Z. 8-9).
7. Die Liegenschaften der Paderborner Kirche dürfen nicht entfremdet werden, ebenso soll der Rechtsstatus der Ministerialen und *nobiles*, die zur Paderborner Kirche gehören, samt ihrer Güter geschützt sein (Ms. Z. 11-13).
9. Die Obödienz Moringen<sup>20</sup> soll einem der Kanoniker zufallen, mit Ausnahme des Propstes und des Dekans (Ms. Z. 14).

<sup>20</sup> Moringen westl. Northeim, s. *Ohlberger* (wie Anm. 5) S. 78.

11. Die *ecclesiae* des Kapitels sollen nur innerhalb des Kapitels vergeben werden (Ms. Z. 17).
12. Der Schwörende verspricht, die Schulden zu bezahlen (Ms. Z. 17).
13. Eidesformel: „Das oben Beschriebene verspreche ich fest und getreulich zu halten, soweit mir Gott hilft und diese heiligen Evangelien“<sup>21</sup>(Ms. Z. 18).

*Hand B:*

3. In Zweifelsfällen über den Rechtsstatus des Gesamtkapitels oder einzelner Kanoniker gilt die Ansicht der *priores*, es soll niemand zum Nachteil der *priores* oder der Kanoniker aus der Schule entlassen werden (Ms. Z. 4-5).
6. Bei der Aufrechterhaltung der an das Paderborner Kapitel zu leistenden Abgaben verspricht der Schwörende, Beistand zu leisten (Ms. Z. 9-10).
8. Obödienzen und weitere Benefizien sollen nicht an Mitglieder der *scolae* gehen (Ms. Z. 14).
14. Bei der Rückgewinnung von (verlorengegangenen) Präbenden sagt der Schwörende dem Kapitel Unterstützung zu (Ms. Z. 19).

*Hand C:*

10. Die Rechte des *castrum* Iburg<sup>22</sup> sollen der Paderborner Kirche erhalten bleiben (Ms. Z. 16).

### *Die Datierung des Manuskripts durch Wilmans*

*Wilmans* wies das vorliegende Manuskript dem Paderborner Bischof Simon I. zu und bezeichnete es als dessen Wahlkapitulation aus dem Jahre 1247. In den Resten des anhängenden Siegels erkannte er das „ältere domkapitularische Siegel“. Damit sei ein *terminus ante quem* gegeben, da das neuere Siegel des Domkapitels<sup>23</sup> erstmals komplett an einer Urkunde des Jahres 1251<sup>24</sup> zu finden sei, wahrscheinlich bereits 1249.<sup>25</sup> Inhaltlich verwies *Wilmans* auf die Urkunden UB-Westf IV,3, Nr.436 und 658. In der Urkunde Nr. 436 vom 1. April 1251 sei der *thesaurus ecclesiae* „in bezeichnender Weise erwähnt“, in Urkunde Nr. 658 (16. August 1256) die Stiftsvogtei. Die unterschiedlichen Schreiberhände, von denen *Wilmans* lediglich zwei erkannte, erklärte er mit Zusätzen, die das Domkapitel bei der Wahl Ottos von Rietberg 1277 vorgenommen habe.

21 UBWestf IV,2, Nr. 386: „Omnia suprascripta firmiter et fideliter servabo, sic me Deus adiuvet et hec sancta ewangelia“. Der Zusatz „hec sancta ewangelia“ kann möglicherweise darauf hinweisen, daß die Wahlkapitulation ursprünglich in einer Evangelienhandschrift der Paderborner Domkirche verwahrt wurde.

22 S. Anm. 13.

23 Die Westfälischen Siegel des Mittelalters, hg. v. VGAltertumsKWestfalen, III. Heft: Die Siegel der geistlichen Corporationen und der Stifts-, Kloster- und Pfarrgeistlichkeit, bearb. v. Theodor Ilgen, 1889, Tafel 102,1.

24 UBWestf IV,3, Nr. 459.

25 UBWestf IV,2, Nr. 408.

Die von *Wilmans* vorgenommene Zuweisung des Schriftstückes befriedigt jedoch nicht. Von den drei vorhandenen Schreiberhänden erkannte er lediglich zwei. Sein Hauptargument für eine Datierung um 1247, das Siegel, bedarf näherer Betrachtung.<sup>26</sup> Das Domkapitel verwandte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufeinanderfolgend zwei verschiedene, jedoch sehr ähnliche runde Siegel. Die Umschrift ist identisch: + *Sanctus Liborius episcopus*.<sup>27</sup> Beide zeigen ein Brustbild des hl. Liborius, der ein Pallium trägt und dessen Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand vor der Brust in segnender Haltung erhoben sind. Beim älteren, bis ca. 1231 nachzuweisenden Siegel,<sup>28</sup> ist der Kopf unbedeckt. Der ihn umgebende Nimbus ist nur schwach ausgeformt und im oberen Drittel nicht geschlossen, da er hier auf die Umschrift trifft. In der linken Hand trägt er einen länglichen Gegenstand, der als Schriftrolle angesprochen wird.<sup>29</sup> Das Pallium ist leicht vertieft dargestellt (Abb. 3). Beim jüngeren, von ca. 1240 bis 1247 nachzuweisenden Siegel<sup>30</sup> ist der Kopf des hl. Liborius jedoch mit einer Mitra bedeckt. Der Nimbus ist im oberen Teil geschlossen und kräftig, tellerartig ausgeformt. Das Pallium ist auf dem Körper des Heiligen erhaben dargestellt. In der linken Hand trägt er einen langen Gegenstand, der fast bis zur Umschrift heranreicht und als Palmzweig verstanden wird<sup>31</sup> (Abb. 4).

Das Siegel der Wahlkapitulation ist nur noch fragmentarisch erhalten. Zu erkennen sind lediglich die Buchstaben [...]S LIBO[...] der Umschrift, der rechte Teil des Nimbus und die linke Schulter des Heiligen mit einem Teil des Armes und dem von der linken Hand gehaltenen Gegenstand (Abb. 2). Drei Dinge lassen erkennen, daß es sich hier um ein Fragment des älteren Siegels handeln muß. Der von der linken Hand gehaltene Gegenstand ist weitaus kürzer als der ‚Palmzweig‘ des jüngeren Siegels. Es wird sich hier also um die ‚Schriftrolle‘ des älteren Siegels handeln. Weiterhin ist das Stückchen des Palliums, welches die linke Schulter bedeckt, vertieft und nicht erhaben dargestellt. Zum Dritten schließlich ist auf den Nimbus zu verweisen. Er ist ähnlich schwach wie der des älteren Siegels ausgeformt, und nicht kräftig, tellerförmig wie der des jüngeren. Es deutet also alles darauf hin, daß es sich bei dem an der Wahlkapitulation anhängenden Siegelfragment um einen Rest des älteren, bis spätestens 1240 in Gebrauch befindlichen Siegels handelt.

Weiterhin erscheint nicht klar, warum nach *Wilmans* der verwendete Schrifttyp in der Mitte des 13. Jahrhunderts anzusiedeln sei. Die wesentlichen, oben beschriebenen Schriftmerkmale sind das gesamte 13. Jahrhundert hindurch anzutreffen, einige, wie das aufrecht stehende *d* mit betonter Oberlänge in „Redi-

26 Zum Siegel auch *Ohlberger* (wie Anm. 5) S. 65.

27 + SCS LIBORIUS EPC.

28 Die Westfälischen Siegel des Mittelalters, hg. v. VGAltertumsKWestfalen, II. Heft 1. Abt, Die Siegel der Bischöfe, bearb. v. Georg *Tumbuelt*, 1885, Tafel VII,6.

29 *Tumbuelt* (wie Anm. 28), Beschreibung zur Siegeltafel VII,6.

30 *Ilgen* (wie Anm. 23), Tafel 102,1.

31 *Ilgen* (wie Anm. 23), Beschreibung zur Siegeltafel 102,1.

tus“ (Bestimmung 1) sind vom Buchstabentyp her sogar älter.<sup>32</sup> Ein wesentlicher Unterschied zwischen Hand A und B besteht darin, daß Hand B ausgeprägte kursive Elemente aufweist. Damit ist auch eine sichere Zuweisung auf das späte 13. Jahrhundert zumindest erschwert, da nicht zu entscheiden ist, ob es sich beim deutlich zu bemerkenden größeren Brechungsgrad der Handschrift um eine Schreibergewohnheit oder um ein Kennzeichen der Zeitstellung handelt. Das gilt auch für Hand C. Wie oben bereits erwähnt, handelt es sich hier um eine Buchschrift schreibende Hand. Es sind im vorliegenden Manuskript also nicht nur drei verschiedene Hände nachzuweisen, sondern auch drei verschiedene Schrifttypen.

Auch der Verweis *Wilmans* auf vermeintliche inhaltliche Zusammenhänge des Manuskripts mit den Urkunden UBWestf IV,3, Nr. 436 und 658 befriedigt nicht. Am 1. April 1251 verkaufte der erwählte Bischof Simon diverse Besitzungen dem Domkapitel. Weil das Kapitel den zu entrichtenden Kaufpreis von zwölf Mark in Gold dem Kirchenschatz entnahm, wurde gesondert festgelegt, daß die erworbenen Güter nicht etwa für den Privatgebrauch der Kanoniker gedacht waren, sondern zur Aufstockung der Präbenden dienen sollten.<sup>33</sup> Die Gesamtmasse des *thesaurus ecclesie* blieb damit intakt, lediglich ein Teil des Geldvermögens wurde in eine Kapitalanlage umgewandelt (da von den erworbenen Gütern stetig fließende Einnahmen zu erwarten sind). Ein direkter Zusammenhang mit dem Schriftstück UBWestf IV,2, Nr. 386 scheint mir hier nicht zwingend zu sein, da dort von der Aufgabe der Vogtei zur Mehrung des Kirchenschatzes die Rede ist, hier den Kapitelspräbenden jedoch Güter zur Vermeidung einer Minderung desselben übereignet werden. Zwar geht es beide Male um den Kirchenschatz, jedoch sind die jeweiligen Akteure andere. Ähnlich verhält es sich mit UBWestf IV,3, Nr. 658. Bischof Simon verspricht am 12. August 1256, die Stiftsvogtei im gegenwärtigen, von seinen Vorgängern gewährten Recht zu bewahren, wie auch den Rechtsstatus der Kanoniker und der Konventualen in der Stadt Paderborn zu erhalten. Wenn Bischof Simon tatsächlich Urkunde 386 als Wahlkapitulation beschworen hätte, warum gewährt er dann Vergleichbares ein zweites Mal, und vor allem Rechte, wie sie seine Vorgänger gewährten?<sup>34</sup> Warum schließt er jetzt die Konventualen der Stadt Paderborn mit ein? Für eine einfache Ergänzung einer bereits bestehenden Wahlkapitulation ist dieses Privileg zu umfassend. Und vor allem: Warum werden die Rechte der Vogtei und der Rechtsstatus der Kanoniker bestätigt, über die anderen Artikel der Wahlkapitu-

32 Abb. 1, Zeile 1.

33 UBWestf IV,3, Nr. 436, S. 278: „[...] quod nos curtim et bona [...] vendidimus duodecim marcis auri de thesauro ecclesie nobis pro precio persolutis. Quorum bonum proprietatem et dominium eidem capitulo conferimus hiis pactis accedentibus, quod, postquam pars thesauri ecclesie propter hoc distracta fuerit de proventibus eorundem bonorum integre reparata, tunc prescripta bona cum omnibus pertinentiis, libertatibus et iusticiis suis ad meliorationem prebende capituli Paderbornensis iure perpetuo pertinebunt. [...]“.

34 UBWestf IV,3, Nr. 658: „[...] in quo iure venerabiles antecessores nostri Paderburnenses episcopi tenuerunt et custodierunt [...]“.

lation jedoch nichts gesagt? Ein zwingender Zusammenhang scheint mir hier nicht vorzuliegen.

Eine schlüssige Erklärung für die Existenz mehrerer Hände in der Wahlkapitulation bleibt *Wilmans* schuldig. Er spricht lediglich die Vermutung aus, daß die Nachträge bei der Wahl Ottos von Rietberg hinzugefügt worden seien. Doch warum sollten sich die Nachträge gerade auf den Nachfolger Bischof Simons I. beziehen? Für Otto von Rietberg ist eine Urkunde von 1279 überliefert, die als Wahlkapitulation nach erfolgter Wahl angesehen werden kann.<sup>35</sup> Die hier genannten Bestimmungen gehen allesamt über die der Wahlkapitulation von 1247 hinaus. Dem Kapitel, den Ministerialen und den *burgenses* wird ein Mitspracherecht im *consilium* des Bischofs und bei der Ordnung und Bemessung seiner Finanzpolitik zugestanden. Ohne deren Zustimmung darf der Bischof keinen Krieg führen oder einen Streit (*discordia*) beginnen. Der Rechtsstand der Untertanen des Bischofs wird bestätigt, wie dies auch schon seine Vorgänger getan haben. Alleine dieser Passus kann als Anspielung auf die Wahlkapitulation Bischof Simons verstanden werden. Warum werden dann jedoch sämtliche von Hand B nachgetragenen Zusätze nicht erwähnt?

Und auch das Manuskript der Wahlkapitulation wirft weitere Fragen auf. Warum wird es mit dem Siegel des Domkapitels und nicht mit dem des schwörenden Bischofs besiegelt? Es ist zu fragen, warum das Exemplar Bischof Simons bei der Wahl Ottos von Rietberg ein zweites Mal Verwendung gefunden haben sollte, da doch nach Kenntnis der Wahlkapitulation Ottos von 1279 ein Gebrauch als Konzept unwahrscheinlich ist. Und schließlich muß sogar danach gefragt werden, ob es sich bei der Wahlkapitulation Simons I. tatsächlich um eine Wahlkapitulation handelt.

### *Ein neuer Datierungsversuch*

Das anhängende Siegel bietet die Möglichkeit der Festsetzung eines *terminus ante quem*, wie auch bereits *Wilmans* erkannte. Da im Jahr 1240 zum ersten Mal das jüngere domkapitularische Siegel in Gebrauch war, muß das Manuskript vor diesem Jahr besiegelt worden sein.<sup>36</sup> Einen ersten Hinweis auf einen *terminus post quem* bietet die erkennbare Siegelbefestigung. Der Pergamentstreifen ist nicht einfach durch das Pergament gezogen, sondern durch den umgebogenen unteren Teil der Urkunde, die Plica. Diese Befestigungsart ist frühestens bei einer Urkunde von 1173 belegt.<sup>37</sup>

Der von Hand A geschriebene Schrifttyp kann eventuell in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts verweisen. *Honselmann* identifiziert eine Urkunde des

35 UBWestf IV,3, Nr. 1562. Die Wahl Bischof Ottos erfolgte bereits 1277. Das späte Datum der Wahlkapitulation ist durch die Querelen bei seiner Wahl zu erklären.

36 Zum älteren domkapitularischen Siegel siehe Abb. 3.

37 Klemens *Honselmann*, Von der Carta zur Siegelurkunde. Beiträge zum Urkundenwesen im Bistum Paderborn 862-1178, 1939, S. 107f.

Bischofs Heinrich für Helmarshausen vom Jahre 1100<sup>38</sup> als die Fälschung eines Schreibers, der in der Paderborner Stiftskanzlei 1215 und 1221 bezeugt ist.<sup>39</sup> Allgemeine Schriftmerkmale dieses Schreibers lassen sich auch bei Schreiber A der Wahlkapitulation wiederfinden: Die Buchstaben beider Urkunden weisen starke Brechungen auf (*e, d, h, p, r*), die Oberlängen von *b, f, h, l* und *s* beginnen im Oberband mit einem Rechtsbogen, die Unterlängen von *s* und *f* laufen mit einem ausgeprägten Linksbogen aus, gleichzeitige Verwendung von rundem und langem *s, g* mit offener Unterlänge, *d* in langer und runder Form. Zwar läßt sich aufgrund anderer Merkmale sagen, daß die Schreiber nicht identisch sind, jedoch wage ich die Behauptung, daß beide Manuskripte, wenn deren Schreiber demselben Personenkreis entstammen sollten, eine vergleichbare Zeitstellung besitzen. Bei allen Unwägbarkeiten eines Vergleiches von Schrifttypen mag so ein Entstehungszeitraum zwischen 1205 und 1235 angenommen werden (Hand A).

Eine genauere Eingrenzung des Entstehungszeitraumes der Wahlkapitulation Bischof Simons I. bringt ein Blick auf den Inhalt der einzelnen Bestimmungen.

Im Jahr 1230 wurde die Paderborner Diözese von Ausläufern der großen Reichspolitik gestreift. Drei Jahre zuvor war der in Auseinandersetzungen mit dem Papst verstrickte Kaiser Friedrich II. von diesem gebannt worden. Der Kardinallegat Otto wurde darauf im Jahr 1229 nach Deutschland entsandt, um dort eine Fürstenopposition gegen Friedrichs Sohn König Heinrich (VII.) zu organisieren, der in Friedrichs Abwesenheit die Regentschaft im Reichsteil nördlich der Alpen führte. Diese Reise nutzte der Kardinallegat jedoch auch dazu, in den dort gelegenen Diözesen Visitationen durchzuführen und eventuelle Mißstände zu beseitigen. Im Mai 1230 beauftragte er den Abt von Bredelar sowie die Dominikaner Conrad von Höxter und Ernst von Bremen mit einer Visitation in den Diözesen Münster, Osnabrück und Paderborn.<sup>40</sup> Die Nachricht von einer bevorstehenden Inspektion der gesamten Diözese wird im Paderborner Domstift für gehörige Unruhe gesorgt haben. Was in Paderborn reformbedürftig war, wird nirgends ausgesagt,<sup>41</sup> es kann jedoch vermutet werden: Unter Bernhard IV. waren die Klausur der Kanoniker aufgehoben<sup>42</sup> und wohl auch eigene Kurien errichtet worden – an sich für das beginnende 13. Jahrhundert nichts Ungewöhnliches, jedoch bestimmt mit einigen Umwälzungen verbunden. Zwischen den einzelnen Gliedern des Domkapitels war es offenbar zu handfesten Auseinandersetzungen über die Aufteilung der Einkünfte gekommen, so daß sogar die Bistumsverwaltung und die geistlichen Aufgaben der Kanoniker darunter

38 Alois *Fuchs*, Die Tragaltäre des Rogerus in Paderborn, 1916, Abb. 23.

39 *Honselmann* (wie Anm. 37), S. 155ff.

40 UBWestf IV,1, Nr. 176. Siehe dazu Karl August *Frech*, Ein Plan zur Absetzung Heinrichs (VII.). Die gescheiterte Legation Kardinal Ottos in Deutschland 1229-1231, in: Von Schwaben bis Jerusalem (FS Gerhard Baaken), hg. v. Söhnke *Lorenz* und Ulrich *Schmidz*, 1995, S. 107-110.

41 UBWestf IV,1, Nr. 188: „Diversis habitis tractatibus super reformatione Paderbornensis ecclesie, que propter diversos casus in temporalibus et spiritualibus est collapsa [...]“.

42 *Schaten* (wie Anm. 12) zum Jahr 1228 und *Person* (wie Anm. 12), c. 64.

litten.<sup>43</sup> Die Visitatoren ließen jedoch auf sich warten, und so mußte Kardinallegat Otto seine Aufforderung an die Visitatoren, ihrer Aufgabe nachzukommen, Mitte September 1230 wiederholen.<sup>44</sup> Die Visitation scheint dann ziemlich bald stattgefunden zu haben. Knapp zwei Monate nach der ergangenen zweiten Aufforderung zur Visitation ließen die Visitatoren alle Mitglieder des Domkapitels am 17. November 1230 schwören, die Stiftsvogtei weder als Lehen zu vergeben noch auf anderem Wege zu entfremden.<sup>45</sup> Am selben Tag regelten sie darüber hinaus die Verteilung der Korneinkünfte des Kapitels und teilten die sechs Knabenpräbenden einzelnen in der Domkirche angesiedelten Benefizien zu.<sup>46</sup> Im Januar des folgenden Jahres wandten sich die Visitatoren der Bistumsorganisation zu. Sie unterteilten die Diözese in sechs Archidiaconate und die Pfarrei der Paderborner St.-Ulrichs-Kirche in drei Kirchspiele.<sup>47</sup> Vor dem 25. Juli, nach der Abreise der Kommission, deren letzte Urkunde auf den 31. Januar 1231 datiert ist, scheint sich dann eine Kommission aus dem Domkapitel, den *nobiles* und den Ministerialen der Diözese für eine Dauer von fünf Jahren zusammengefunden zu haben, um nun ihrerseits die weltlichen und geistlichen Angelegenheiten der Diözese zu regeln<sup>48</sup> und eventuell die Vorgaben der Visitatoren in die Tat umzusetzen.

Ein großer Teil der Vereinbarungen, die in der Wahlkapitulation von 1247 der Schwörende zu halten versprach, wurde bereits 1230 / 1231 durch die Visitatoren geregelt. In der Bestimmung Nr. 2 heißt es, daß die *bona, pertinentia* und *obedientia* der Kanoniker unangetastet bleiben sollten. Die Rechtsverhältnisse eines Teils der Einkünfte der Kapitelsmitglieder zu ordnen, gehörte zu den ersten Dingen der Tätigkeit der Visitationskommission. Am 17. November 1230 verhandelten sie über die Bezüge der Kanoniker an Korn und die Aufteilung der sogenannten Knabenpräbenden.<sup>49</sup> Nach der Aufhebung der Klausur mußten selbstverständlich auch die gemeinschaftlichen Bezüge des Domkapitels – so bei-

43 Das läßt sich aus zwei Belegstellen schließen: Die Visitatoren lassen die Neuregelung der Benefizienaufteilung von allen höheren und niederen Kanonikern beschwören (UBWestf IV,1, Nr. 204: „[...] omnes canonici a maiori usque ad infimum de capitulo maioris ecclesie iuraverunt [...]“). Nachdem die Visitatoren ihre Arbeit beendet haben, wird eine Kommission zur Reform der weltlichen und geistlichen Verhältnisse eingesetzt, da die Paderborner Kirche „[...] propter diversos casus in temporalibus et spiritualibus est collapsa [...]“ (UBWestf IV,1, Nr. 188).

44 UBWestf IV,1, Nr. 181.

45 UBWestf IV,1, Nr. 184.

46 UBWestf IV,1, Nrr. 185 und 186.

47 UBWestf IV,1, Nrr. 198-203.

48 UBWestf IV,1, Nr. 188. Der 25. Juli ergibt sich aus dem genannten Jacobsfest, an dem die Kommission ihre Arbeit aufnehmen soll. Daß die Konstitution der Kommission nicht mehr 1230, sondern erst 1231 nach Abreise der Visitatoren stattgefunden haben kann, ergibt sich aus zwei Gründen. Zum einen bemerkt *Wilmans*, daß auf der Urkunde nach der Jahreszahl MCCXXX noch ein weiteres, nun nicht mehr erkennbares Zeichen gestanden haben muß. Die Urkunde muß also nach 1230 entstanden sein. Zum anderen lautet das Initium der Urkunde „Diversis habitis tractatis super reformatione Paderbornensis ecclesie ...“, was sich meines Erachtens auf die Verhandlungen mit den Visitatoren und die genannten Regelungen bezieht.

49 UBWestf IV,1, Nr. 185.

spielsweise die Ansprüche auf Getreidelieferungen – neu geregelt werden. Wir erhalten hier eine Vorstellung dessen, was sich hinter dem Begriff der *obedientia* verbergen kann.<sup>50</sup> Die Knabenpräbenden, anderswo auch als *prebendae minores* oder mit ähnlichen Begriffen bezeugt, waren ursprünglich Benefizien, die den ehemaligen Mitgliedern der *scolae* nach ihrer Emanzipation zustanden. Erst im Laufe der Zeit erhielten sie einen Anspruch auf eine besser dotierte *prebenda maior*. Im vorliegenden Fall jedoch war dieser eigentliche Verwendungszweck der sechs Knabenpräbenden bereits nicht mehr gegeben. Im Laufe der Zeit hatte der *cellerarius* allesamt auf seine Person vereinigen können. Ihre Verteilung mußte nach heftigem Protest der übrigen Kanoniker neu geregelt werden, und so wurden sie nach einem genau festgelegten Modus einzelnen Dombenefizien zugeschlagen. In ihrer letzten Urkunde vom 31. Januar 1231 lassen die Visitatoren die zweieinhalb Monate zuvor getroffenen Vereinbarungen von allen Kanonikern beschwören.<sup>51</sup>

Ebenfalls vom 17. November 1230 ist eine Urkunde der Visitatoren datiert, in welcher sie die Entfremdung der Stiftsvogtei verbieten. Ursache ist, daß die Vogtei beim Eintreffen der Visitatoren nicht besetzt war. Es ist bestimmt kein Zufall, daß unter den von Hand A geschriebenen Bestimmungen auf den gerade behandelten Punkt 2 der Punkt 4 folgt: Das Verbot der Entfremdung der Stiftsvogtei.<sup>52</sup>

Die Zusicherung, die Kapitelskirchen<sup>53</sup> nur innerhalb des Kapitels zu vergeben, wird in Bestimmung elf der Kapitulation zugesichert. Aus anderen Diözesen ist bekannt, daß einzelne Kanoniker Ansprüche auf gewisse Kirchen, die auf verschiedene Art und Weise dem Kapitel gehörten, besaßen.<sup>54</sup> In Paderborn muß das nicht wesentlich anders gewesen sein. Der Paderborner Dompropst beispielsweise war Inhaber der Kirche von Horhusen/Niedermarsberg, welche er auch nach der Aufwertung Horhusens zum Archidiakonatsitz auf Lebenszeit behalten sollte.<sup>55</sup>

Und auch die unter Bestimmung zwölf genannten Schulden, zu deren Bezahlung sich der Schwörende verpflichten muß, können zugeordnet werden. Die Kosten der Regalienverleihung eines der Vorgänger Bischof Bernhards IV., Oli-

50 Zu den Obödienzen s. *Ohlberger* (wie Anm. 5) S. 78f., der auf ein Obödienzenverzeichnis des Jahres 1405 verweist. Demnach sind im Spätmittelalter Obödienzen „Güter, Höfe, Zehnten und Wüstungen, die als Einzelverwaltungen für sich bestanden, und mit denen die Domherren vom Bischofe oder Propste belehnt wurden. Die Bezeichnung Obödienz trugen diese Einzelverwaltungen von dem bei der Vergabung geleisteten Gehorsamsschwur“. In diesem Sinne auch *Manfred Balzer*, Untersuchungen zur Geschichte des Grundbesitzes in der Paderborner Feldmark (MünsterMaSchr 29), 1977, S. 275f.

51 UBWestf IV,1, Nr. 204.

52 UBWestf IV,1, Nr. 184.

53 „Ecclesiae capituli“, gemeint sind damit hier wohl die Pfarrkirchen, deren Patronat beim Domkapitel lag.

54 Thomas *Vogtherr*, Die älteste Wahlkapitulation im Bistum Verden aus dem Jahre 1205, in: Landschaft und regionale Identität, hg. v. Heinz-Joachim *Schulze*, 1989, S. 78.

55 UBWestf IV,1, Nr. 199. Die Stellung des Propstes zum Domkapitel lasse ich hier unberücksichtigt.

ver, waren noch nicht beglichen. Im Jahr 1230 mahnte Papst Gregor IX. die nicht unerhebliche Summe von 65<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Mark Silber an, welche der Deutsche Orden in Rom ausgelegt hatte.<sup>56</sup>

Auch von Hand B geschriebene Punkte der Wahlkapitulation können mit Ergebnissen der Visitation in Beziehung gesetzt werden. In den Artikeln 3 und 8 geht es sowohl um die Feststellung des Rechtsstatus' der Kanoniker in Zweifelsfällen als auch um die Festschreibung des Zustandes, daß Mitglieder der *scolae* nicht zum Nachteil der übrigen, höher gestellten Kanoniker emanzipiert werden durften. Es erscheint einleuchtend, daß es hier um die Aufteilung der Knabenpräbenden unter den Kanonikern geht. Ebenso waren die Mitglieder der Schulen vom Bezug weiterer Benefizien ausgeschlossen. Weiterhin sicherte der Schwörende zu, den Kanonikern bei der Rückgewinnung von verlorengangenen Präbendalgut behilflich zu sein. Verlust von Präbenden drohte um 1230/1231: Ein Kleriker aus Rom, der Kanoniker Gregor von St. Peter, hatte sich mit einer Erwartung auf ein Paderborner Kanonikat versorgt und versuchte nun, seine Ansprüche, die ihm das Paderborner Domkapitel streitig machte, durchzusetzen. Im November 1231 eskalierte der Streit, da der römische Kanoniker sich der Hilfe des Kölner Erzbischofs versichert hatte, der seinerseits bei einer fortwährenden Weigerung des Domkapitels, Gregor von St. Peter aufzunehmen, dem Paderborner Kapitel mit dem Kirchenbann drohte.<sup>57</sup>

Welche Schlüsse können nun aus diesem Zusammenhang zwischen einzelnen Punkten der Wahlkapitulation und den Ergebnissen der Ereignisse in Paderborn 1230/31 gezogen werden?

Es scheint offensichtlich zu sein, daß die von *Wilmans* vorgenommene Einordnung der Wahlkapitulation zum Jahr 1247 aus formalen (Siegel) und inhaltlichen Gründen nicht haltbar ist. Ein starker inhaltlicher Zusammenhang mit den Ereignissen 1230/1231 ist gegeben. Doch wie sind drei unterschiedliche Hände in der Wahlkapitulation zu erklären, wie das Siegel des Kapitels unter vom Bischof beschworenen Einzelpunkten? Ich möchte hier zwei Erklärungsversuche wagen, die jedoch beide letztlich nicht völlig befriedigen.

1. Die Entstehung des Schriftstückes könnte sich folgendermaßen abgespielt haben: Nach der Abreise der Visitatoren nach dem 31. Januar 1231 wurde, wie oben bereits erwähnt, noch vor dem 25. Juli eine Kommission aus dem Bischof, den Kanonikern, den *nobiles* und den Stiftsministerialen gebildet, welche anscheinend die Ergebnisse der Visitation in die Tat umsetzen sollte.<sup>58</sup> Bischof Bernhard IV. versprach, sich den Ergebnissen dieser Kommission unterzuordnen und bekräftigte dies sogar eidlich. Wäre es nun nicht durchaus denkbar, daß es sich bei dem vorliegenden Schriftstück um gerade die vom Bischof beschworenen Ergebnisse der Arbeit dieser Kommission handelte? Dann müßte die Anlage des Schriftstückes durch Hand A ziemlich bald nach dem 25. Juli 1231 statt-

56 UBWestf IV,1, Nr. 175.

57 UBWestf IV,1, Nrr. 173 und 207.

58 UBWestf IV,1, Nr. 188.

gefunden haben. Wenn die Nachträge durch Hand B tatsächlich etwas mit der Auseinandersetzung des Domkapitels mit dem Römischen Pfründenjäger Gregor v. St. Peter zu tun haben sollten, wären sie wahrscheinlich kurz nach dem 25. November 1231 hinzugefügt worden, als der Kölner Erzbischof dem Paderborner Kapitel die Exkommunikation androhte.<sup>59</sup> So wäre die flüchtige, kursive Handschrift zu erklären und eine Begründung für den Themenkreis, dem die Nachträge der Hand B angehören, gefunden.

Gegen diese These sind jedoch mindestens drei Dinge einzuwenden. Zum ersten wird die Existenz des domkapitularischen Siegels nicht erklärt, zweitens ebensowenig die Herkunft und Zeitstellung der dritten Hand. Drittens schließlich wäre dann das Manuskript nicht mehr als Wahlkapitulation anzusehen. Dagegen sprechen allerdings die Wortwahl und die behandelten Themenkreise. In allen bekannten Wahlkapitulationen des 13. Jahrhunderts werden die Fragen des Bischofsgutes (*mensa episcopalis*), der Vogtei und ihrer Rechte und die Einkünfte der Kanoniker behandelt.<sup>60</sup>

2. Der Begriff der Wahlkapitulation bedarf an dieser Stelle einer kurzen Erläuterung. Er bezeichnet zwei inhaltlich eng zusammenhängende, jedoch sauber voneinander zu unterscheidende Eidesleistungen im Kontext einer Bischofswahl. Zum einen schwört jedes Mitglied des Wählergremiums, also jeder Kanoniker des Domkapitels, vor der Wahl, falls die Wahl auf ihn fallen sollte, sich an bestimmte verbindlich festgelegte Vereinbarungen (Kapitel) zu halten. Andererseits schwört aber auch der frischgewählte Bischof nach seiner Wahl, während seiner Regentschaft einen bestimmten Kanon von Einzelbestimmungen zu befolgen. Beide Formen einer Wahlkapitulation können gemeinsam oder auch unabhängig voneinander auftreten.<sup>61</sup>

Betrachten wir nun noch einmal die von den unterschiedlichen Schreiberhänden notierten Bestimmungen und die Ergebnisse der Visitation 1230/1231. Zuerst Hand A: Ein Zusammenhang zwischen den Vereinbarungen, die über die Einkünfte der Kanoniker handeln und den verpflichtenden Anweisungen der Visitatoren bzgl. der Neuregelung der Kanonikerbezüge ist zwar wahrscheinlich, jedoch nicht unbedingt zwingend. Genauso wäre auch denkbar, daß lediglich die gleiche Zeitstellung es bewirkte, daß dieselben Themenkreise in unterschiedliche

59 UBWestf IV,1, Nr. 207.

60 Beispielsweise Verden 1205: Wilhelm v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen Band 2, 1857, S. 63-65, *Vogtherr* (wie Anm. 54), S. 81f.; Verden 1231: v. Hodenberg (s. o.), S. 98-100, *Vogtherr* (wie Anm. 54), S. 81f.; Hildesheim 1216: UBHHild 1, Nr. 683; Hildesheim 1279: UBHHild 3, Nr. 515 [Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Bd. 1 hg. v. K. Janicke 1889, Bd. 3 hg. v. H. Hoogeweg 1903].

61 In diesem Sinne Hans-Jürgen Becker, in: HRG (37. Lfg.), s.v. Wahlkapitulation. Anders dagegen *Vogtherr* (wie Anm. 54), S. 74ff. *Vogtherr* verkürzt den Begriff der Wahlkapitulation auf den Schwurakt des Bischofs nach vollzogener Wahl. Die Verpflichtung der potentiellen Kandidaten vor der Wahl ist für ihn „eine Kapitelsurkunde, unter deren Ausstellern sich der erst noch zu wählende künftige Bischof“ befindet (S. 76). Zu Wahlkapitulationen siehe ebenfalls Michael Kissener, Ständerecht und Kirchenreform. Wahlkapitulationen im Nordwesten des alten Reiches, 1265 - 1803 (RechtsStaatswissVeröffGörresGesellsch NF 67), 1993, der jedoch Paderborn in seiner Untersuchung nicht berücksichtigt.

Zeugnisse Eingang gefunden haben. Das gilt auch für das Verbot der Entfremdung der Stiftsvogtei. Die Visitatoren fanden bei ihrem Besuch die Vogtei unbesetzt – seit wann ist die Vogtei nicht mehr besetzt worden? Ein genaues Datum ist nicht zu ermitteln. Es ist aber zu bemerken, daß beide Vorgänger Bernhards IV. jeweils nur zwei Jahre lang amtierten, und Bischof Oliver sogar in Paderborn selbst nie präsent war. Es ist so durchaus denkbar, daß die Vogtei, wenn sie in diesen Jahren vakant geworden sein sollte, einfach noch nicht wieder besetzt worden war. Ähnliches gilt auch für die in Punkt zwölf angesprochenen Schulden: Sollte es sich tatsächlich noch um die vom Deutschen Orden vorgestreckten Kosten für die Regalienverleihung Bischof Olivers handeln, so fand die Visitationskommission diese bereits seit mehreren Jahren unbeglichen vor (seit 1225).

Zu Hand B: Hier ist in den Punkten 3 und 6 eindeutig von den Schülern und ihren Möglichkeiten, Präbenden zu erwerben (bzw. den Einschränkungen dieser Möglichkeiten) die Rede. Die Nähe zu den Aktionen der Visitatoren, die Vergabe der Knabenpräbenden neu zu organisieren, ist unübersehbar. Anscheinend ist hier der Bezug zwischen den Nachträgen von Hand B und dem Besuch der Visitatoren stärker als zwischen den Einträgen von Hand A und der Visitationskommission.

Es wäre also durchaus denkbar, daß es sich bei dem vorliegenden Manuskript durchaus um eine Wahlkapitulation handelt – entgegen der Vermutung in These 1. Die von Hand A notierten zu beschwörenden Einzelbestimmungen könnten dann also die Wahlkapitulation des Domkapitels vor der Wahl Bernhards IV. zum Bischof 1228 darstellen. Dasselbe Urkundenexemplar wurde nun beim Schwurakt vor der Wahl Bischof Simons 1247 benutzt. Dabei wurden auf die Schnelle noch die Rechte des Domkapitels hinzugefügt, die den Kanonikern bei der Visitation 1230/1231 gewährt worden waren. Bei gleicher Vorgehensweise läßt sich auch Hand C noch unterbringen. Zum dritten und letzten Mal könnte das Schriftstück dann vor der Wahl Bischof Ottos von Rietberg (1279) in Verwendung gewesen sein. Und wieder wurde ein Zusatz vorgenommen: Das *castrum* Iburg soll in seinen Rechten der [Paderborner] Kirche erhalten bleiben (Punkt 10 der Wahlkapitulation). Im Jahre 1256 setzte das Domkapitel u.a. das *castrum* Iburg als Pfand ein, um Bischof Simon aus der Gefangenschaft des Kölner Erzbischofs auslösen zu können. Falls Simon weiter gegen den Kölner Erzbischof führte, sollte das *castrum* an den Erzbischof fallen.<sup>62</sup> Inhaltlich hätte dieser Punkt eigentlich unter den von Hand A eingetragenen Punkt 7 (Sicherung der Liegenschaften) zu stehen kommen müssen. Dort war jedoch kein Raum mehr, da hier bereits Hand B den Punkt 8 (Obödienzen und weitere Benefizien gehen nicht an Mitgieder der *scolae*) vermerkt hatte.

Demnach hätten wir mit dem vorliegenden Manuskript also in der Tat eine mehrfach benutzte Wahlkapitulation des Wählergremiums und der potentiellen Kandidaten vor dem eigentlichen Wahlakt vor uns. Es ließe sich sogar vermuten, weshalb das Schriftstück nicht weiter benutzt wurde. Die Wahl des Nachfolgers

62 UBWestf IV,3, Nr. 649, 1256 Mai 2.

Ottos von Rietberg 1307 gestaltete sich schwierig, das Kapitel war sich anscheinend uneinig, und es kam zu einer Doppelwahl.<sup>63</sup>

Doch auch diese These ist nicht frei von Schönheitsfehlern. Zum einen ist die Mehrfachnutzung desselben Exemplars einer Wahlkapitulation bislang einmalig. Es bleibt zu erklären, warum die Kanoniker bei drei anstehenden Wahlen immer wieder auf ein und dasselbe Exemplar zurückgriffen und es nachbesserten. Eine Verwendung als Konzept kann nicht völlig ausgeschlossen werden, es fehlt jedoch eine entsprechende Ausfertigung. Des weiteren ist die Form der Nachträge erklärungsbedürftig. Eine Wahlkapitulation ist schließlich eine Urkunde mit einem nicht unerheblichen Rechtsgehalt. Hand B schreibt eine dem Gegenstand unangemessen erscheinende flüchtige Kursive. Und zum Dritten schließlich muß noch erklärt werden, warum Hand B den letzten Nachtrag (Punkt 14) noch unter die Eidesformel setzt, obwohl doch darüber noch genügend Raum vorhanden gewesen wäre.

Für welche der beiden Thesen man sich auch entscheiden mag, die Datierung des Manuskripts bleibt davon unberührt: Es entstand in der Anlage zwischen 1228 und 1230/1231. Mit dieser Frühdatierung gehört die erste Paderborner Wahlkapitulation zum Kreis der ersten Wahlkapitulationen überhaupt, welche durch Verden (1205) und Hildesheim (1216) angeführt werden. Anscheinend war in diesen drei norddeutschen Bistümern zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Korporationsbildung der Domkapitel bereits soweit vorangeschritten und deren Stellung so gefestigt, daß sie dem zukünftigen Bischof eine Liste mit zu beschwörenden Bedingungen präsentieren konnten.

### *Zusammenfassung*

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigte das Paderborner Domkapitel bereits alle Merkmale einer eigenständigen Korporation. Die von *Wilmans* vorgenommene Einordnung der Wahlkapitulation UBWestf IV,2, Nr. 386 (StAMünster, Fstm. Paderborn Urk. 168) zum Jahr 1247 scheint allerdings sowohl aus formalen wie auch inhaltlichen Gründen unzureichend zu sein. Das Siegel und die Schreiberhand können auf einen früheren Zeitpunkt verweisen, und die von *Wilmans* konstatierten inhaltlichen Beziehungen zu zwei später liegenden Urkunden Bischof Simons I. sind nicht überzeugend. Dagegen sind jedoch inhaltliche Parallelen zu den Ergebnissen einer Visitation auffallend, die von November 1230 bis Ende Januar 1231 die Paderborner Diözese inspizierte. Es bieten sich zwei Lösungsmöglichkeiten an. Einerseits wäre es denkbar (These 1), daß das Manuskript als Schwurakt – und damit nicht als Wahlkapitulation – infolge der

<sup>63</sup> *Schaten* (wie Anm. 12), zu 1308. Georg Joseph *Bessen*, Geschichte des Bisthums Paderborn, 1820, S. 322. *Brandt/Hengst* (wie Anm. 8), S. 135–140. Gewählt wurden sowohl Günther von Schwalenberg als auch Dietrich von Itter. Günther von Schwalenberg konnte sich zunächst durchsetzen, dankte jedoch 1310 zu Gunsten Dietrichs von Itter ab.

Maßnahmen nach dem Besuch der Visitatoren entstanden ist. Ebenso wäre es jedoch andererseits möglich (These 2), daß es sich bei dem Schriftstück um die Wahlkapitulation des Domkapitels vor der Wahl Bischof Bernhards IV. 1228 handelt, welches vor den Wahlen der Bischöfe Simon I. und Otto von Rietberg wiederverwendet und mit Zusätzen versehen wurde. Die inhaltlichen Parallelen zwischen der Tätigkeit der Visitationskommission und der Wahlkapitulation könnten dann mit dem identischen historischen Entstehungshintergrund erklärt werden. Unberührt davon bleibt der Zeitraum, in dem das Manuskript in seiner Anlage entstanden sein muß: in den Jahren 1228 bis 1231. Damit gehört die Paderborner Wahlkapitulation zu den ersten bekannten Schriftstücken dieser Art.



*Transkription des Manuskripts nach Wilmans in UBWestf IV,2, Nr. 386  
(Hinzufügung der Artikelnumerierung durch den Autor).*

- [1.] Reditus episcopalis mense nunc vancantes non alienabo, sed integraliter conservabo et alienatos pro posse recuperabo.
- [2.] Item prepositum, decanum et capitulum et singulos de capitulo in disciplina et in iure suo conservabo, et universa bona ad capitulum et ad singulos pertinentia conservabo et defensabo et omnes obedientias capituli infra capitulum locabo.
- [3.] Si dubitatur de iure universitatis vel singulorum, assercioni priorum stabo, nec aliquem in preiudicium priorum et canonicorum infra scolas emancipabo.
- [4.] Item advocatiam ecclesie non infeodabo nec alienabo, sed liberam ecclesie conservabo, quam capitulum thesauro ecclesie comparavit, qui thesaurus reparandus est serviis advocatie.
- [5.] Item villicos, litones prebende fratrum pertinentes in petitionibus nec in aliis exactionibus ratione advocatie numquam gravabo.
- [6.] Item in defensione exactionis quinte capitulo Paderbornensi et omnibus eis in hoc ... confederatis astabo laboribus et expensis.
- [7.] Item castra, munitiones et opida et omnes possessiones ecclesie non alienabo sed integraliter conservabo, et nobiles et ministeriales et homines ecclesie cum universis bonis eorum, que ab ecclesia tenent ... adversariis nostris et eis qui ei adhererunt, in iure suo fideliter conservabo.
- [8.] Item obedientias et alia beneficia nulli infra scolas conferam.
- [9.] Item obedientiam Morungen uni de fratribus concedam exceptis preposito et decano.
- [10.] Item castrum Iburhc ecclesie in suo iure conservabo.
- [11.] Item ecclesias capituli infra capitulum locabo.
- [12.] Item debita ecclesie in causa episcopatus contracta persolvam.
- [13.] Omnia suprascripta firmiter et fideliter servabo, sic me Deus adiuvet et hec sancta ewangelia.
- [14.] Item capitulo, cum requisitus fuero, in requisitione prebende fideliter astabo et defendam.



*Abb. 2: Das Siegel der Wahlkapitulation (StA Münster, Fstm. Paderborn, Urkunde 168)*



*Abb. 3: Das ältere Siegel des Domkapitels bis ca. 1231 (Tumbuelt [wie Anm. 28], Tafel VII,6)*



*Abb. 4: Das jüngere Siegel des Domkapitels ca. 1240-1247 (Ilgen [wie Anm. 23], Tafel 102,1)*